

angeschlagen am: 21.12.2023



Gemeindeamt Tumeltsham

Kirchenplatz 4  
4911 Tumeltsham

Amtsleitung

**Mag. Klaus Peter Waldenberger MBA MPA akad.VM.**

T +43 (0) 7752 / 822 55 - 16

F +43 (0) 7752 / 822 55 - 22

klaus.waldenberger@tumeltsham.ooe.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
616-08/00-2023-W

Datum  
15. Dezember 2023

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich  
der mit Bescheid vom 15.12.2023 bewilligten  
Arbeiten auf bzw. neben den Straßen (Güterwegen)**

**Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom **14. Dezember 2023** betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 43 Abs. 1a bzw. § 43, Abs. 1b in Verbindung mit § 94d Ziffern 4 und 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO) wird für die **Arbeiten zur Erhaltung, zur Instandsetzung, Pflege und Reinigung der Straße** sowie für **dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen** auf folgenden Straßen

[www.tumeltsham.at](http://www.tumeltsham.at) 



Politischer Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich  
UID-Nr.: ATU23439508  
Raiffeisenbank Region Ried Bst. Tumeltsham  
IBAN: AT67 3445 0000 0231 0068 | BIC: RZOOAT2L450

Hinweise: Wenn Sie mit uns in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Gemeindeamt Tumeltsham, 4911 Tumeltsham, Kirchenplatz 4 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Bezirk: RI		Gemeinde: Tumeltsham			4 12 32		Länge Verband	
		Beginn km	Weg Beginn	Ab Be	Wegname	Abschnitt	verbaut	in km
2332	01	3,978	L 513		<b>Walchshausen</b>	Haupttrasse	0,141	1,805
2332	33	0,160	2332	01		Ausä. Walchshausen		0,110
2332	67	0,274	2332	01		Ausä.zur L 513		0,058
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,973</u></b>
5340	01	0,156	2332	01	<b>Hof</b>	Haupttrasse		0,537
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,537</u></b>
5341	01	1,655	L1120		<b>Reiwimmer</b>	Haupttrasse		0,328
5341	33	0,278	5341	01		Zuf. Reiwimmer		0,136
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,464</u></b>
5552	01	0,378			<b>Pesenreith</b>	Haupttrasse	0,240	1,351
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,351</u></b>
7128	01	2,962	B141a		<b>Holn</b>	Haupttrasse		1,297
7128	34	1,030	7128	01		Zuf. Asingbauer		0,385
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,682</u></b>
7169	01	22,445	B 141		<b>Rabenberg</b>	Haupttrasse		1,504
7169	33	0,254	7169	01		Zuf. Wastlbauer		0,076
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,580</u></b>
7376	01	4,015	L 513		<b>Moosedt</b>	Haupttrasse		0,739
7376	33	0,027	7376	01		Ausä.zur L 513		0,045
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,784</u></b>
7463	01	1,262	B141a		<b>Hanslbauer</b>	Haupttrasse	0,213	0,417
7463	33	0,385	7463	01		Ausä. Stöcklgras	0,113	0,908
7463	67	0,357	7463	33		Zuf. Radlingmayr		0,427
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>1,752</u></b>
7733	01	0,378			<b>Holnberg</b>	Haupttrasse	0,200	0,692
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,692</u></b>
7860	01	1,790	L1120		<b>Eschried</b>	Haupttrasse		0,410
7860	33	0,072	7860	01		Zuf. Angleitner		0,077
						<b>Länge des Weges im Verband:</b>		<b><u>0,487</u></b>
<b>Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:</b>								<b><u>11,302</u></b>

von **01.01.2024** bis **31.12.2026** während der Dauer der Arbeiten folgendes verordnet:

## § 1

### Arbeitsstellen kürzerer und längerer Dauer

Darstellung einer Einengung Regelplan D gemäß RVS 05.05.44

Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächst gelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich vorbeizufahren.



## § 2

### Arbeiten ohne Einengung der Fahrbahn

100 m vor bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist für den Verkehr in beiden Fahrtrichtung das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a und 10 b StVO 1960).

## § 3

### Arbeiten mit geringer Einengung

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite < 5,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13 b StVO 1960).

## § 4

### Sperre eines Fahrstreifens oder der Fahrbahn – Regelung mittels Wartepflicht

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).

2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrfahrbahnbreite < 3,00 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, haben vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 5 StVO 1960).
4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15 m vor bis 15 m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13 b StVO 1960).

## § 5

### Arbeiten unter Verkehr

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).



## § 6

### **Sperre der Fahrbahn**

Bei der Abzweigung der Umleitungsstelle „Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 sind, sofern es die Örtlichkeiten erfordern, eine Zusatztafel „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ sowie bei Bedarf das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Ziff. 16 b zusätzlich anzubringen.

## § 7

### **Trennung einer Geh- und Radverkehrsanlage –**

#### **Radfahrer im Mischverkehr**

##### **Regelplan GR 4**

1. Radfahrer auf der Radfahranlage haben 5 m vor dem Arbeitsbereich den nächst gelegenen Fahrstreifen der Fahrbahn zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. a Ziff. 15 StVO 1960).
2. Der neben dem Arbeitsbereich verbleibende Bereich auf der Radfahranlage wird für die Dauer der Arbeiten als Gehweg erklärt („Gehweg“ gemäß § 52 lit. b Ziff. 17 StVO 1960).

### **Kundmachung**


1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.



angeschlagen am: 21.12.2023

- Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



**Gemeindeamt Tumeltsham**  
Angeschlagen am ...**21. Dez. 2023**   
Abgenommen am .....

### Ergeht an:

- Wegeerhaltungsverband Innviertel,  
4792 Münzkirchen, Eisenbirner Straße 7
- Gemeinde Tumeltsham, Bauabteilung im Haus
- Polizeiinspektion Ried im Innkreis,  
4910 Ried im Innkreis, Rapolterstraße 10



Politischer Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich  
UID-Nr.: ATU23439508  
Raiffeisenbank Region Ried Bst. Tumeltsham  
IBAN: AT67 3445 0000 0231 0068 | BIC: RZOOAT2L450

[www.tumeltsham.at](http://www.tumeltsham.at) 

**Hinweise:** Wenn Sie mit uns in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Gemeindeamt Tumeltsham, 4911 Tumeltsham, Kirchenplatz 4 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.